

Bekanntmachung
zu den Kommunalwahlen am 11. September 2016
Wahlbekanntmachung gemäß § 41 der Niedersächsischen
Kommunalwahlordnung

1. Am **Sonntag, dem 11. September 2016**, finden **von 08.00 bis 18.00 Uhr** in der Stadt Bad Münster am Deister folgende Wahlen statt:

Kreiswahl	Wahl des Kreistages im Landkreis Hameln-Pyrmont,
Gemeindewahl	Wahl des Rates in der Stadt Bad Münster am Deister und
Ortsratswahl	Wahl der Ortsräte in den 9 Ortschaften der Stadt Bad Münster am Deister.

2. Die Stadt Bad Münster am Deister ist in 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbezirke und der jeweils maßgebende Wahlraum sind den Wahlberechtigten in der **Wahlbenachrichtigung** mitgeteilt worden.
3. Die **Stimmzettel** sind amtlich hergestellt und werden am Wahltag im Wahlraum den Wahlberechtigten ausgehändigt.

Die Stimmzettel für die Kreiswahl, die Gemeindewahl und die Ortsratswahl enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.

4. Für die **Kreiswahl**, die **Gemeindewahl** und die **Ortsratswahl** gilt, dass jede wählende Person **für jede dieser Wahlen**, für die sie wahlberechtigt ist, bis zu **drei Stimmen** vergeben und diese verteilen kann auf
- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.

Die Stimmen sind in der Weise abzugeben, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimmen gelten sollen.

5. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die wählende Person auszuweisen.
6. Wählende Personen, die **keinen Wahlschein** besitzen, können ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.
7. Wählende Personen, die **einen Wahlschein** besitzen, können an der Wahl **nur durch Briefwahl** teilnehmen.
8. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
 - b) Sie legt die gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
 - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag (blau) und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag (rot).
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den verschlossenen Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindegewahlleitung. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeindegewahlleitung oder in der Briefwahlstelle, Verw.-Gebäude Steinhof 1, Zimmer 2, 31848 Bad Münster, abgegeben werden.
Die Übersendung oder Abgabe des Wahlbriefes hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der **Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** bei der Gemeindegewahlleitung eingeht.
9. **Die Wahl ist öffentlich.** Jede Person hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Bad Münster, den 31. August 2016

Büttner